

SATZUNG



Inhalt

§1 – Name und Sitz	3
§2 – Zweck und Aufgaben	3
§3 – Mittel des Vereins	3
§4 – Mitgliedschaft	4
§5 – Ende der Mitgliedschaft	4
§6 – Mitgliedsbeiträge	4
§7 – Vereinsorgane	4
§8 – Vorstand	4
§9 – Mitgliederversammlung	5
§ 10 – Ausschüsse	5
§11 – Haftung	6
§12 – Auflösung des Vereins	6

Präambel

In der Satzung wird bei Personenbezeichnungen in der Regel lediglich die maskuline Form des Begriffes verwendet. Diese Vorgehensweise erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit, die Gleichberechtigung der weiblichen und männlichen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.1.1992 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

§1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TAUCHCLUB NAUTILUS e.V. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und im Hessischen Tauchsportverband e.V.

Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens, des Flossenschwimmens und der damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete sowie des Umweltschutzes.

Insbesondere:

- der Jugendarbeit
- der Unterwasserfotografie
- von Auslandsbeziehungen im Interesse des Tauchsports
- der Vorführung von Filmen und Fotos über alle mit dem Tauchen und Unterwassersport in Zusammenhang stehenden Sachgebiete
- der Anschaffung von vereinseigenen Geräten für das Unterwassertraining

2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig.

§3 – Mittel des Vereins

1. Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen jeglicher Art

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

[Die Neufassung der Satzung §3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 1.2.96 im Bürgerhaus Griesheim, Frankfurt/Main beschlossen.]

§4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
3. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 16 Jahren sind Vereinsmitglieder ohne Wahlrecht. Für die Wahl der Jugendvertreter sind auch Jugendliche unter 16 Jahren wahlberechtigt.
4. Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, der eine gültige ärztliche Tauchtauglichkeit beizufügen ist. Weitergehende Bedingungen können Vorstandsbeschlüsse regeln.
5. Eine Tauchtauglichkeitserklärung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nicht am Gerätetraining teilnehmen will.
Über die Einschränkung hat er eine entsprechende schriftliche Erklärung mit seinem Beitrittsgesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Sie gilt als erfolgt, wenn dem Bewerber nicht binnen 1 Monats nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich ein ablehnender Beschluß des Vorstands mitgeteilt wird.

§5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Einen Monat vor Ende des Kalenderjahres muss die schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand vorliegen.
3. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder stört es das Vereinsleben auf andere Weise trotz Abmahnung nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Beschluß von 2/3 der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn sie nach den Umständen des Falles nicht geboten ist.

Auf dieselbe Weise kann ein Mitglied ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenwartes mit der Beitragszahlung für mehr als drei Monate im Rückstand gerät.

§6 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für 1 Jahr festgesetzt wird.
2. Die Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung kann ebenso schriftlich erfolgen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann es durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen Kommissarischen Vorsitzenden. Dieser führt sein Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden, falls nicht für den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.

6. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§9 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des neuen Jahres statt.

2. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung dazu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muß spätestens 21 Tage zuvor den Mitgliedern gegeben oder zugestellt werden.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluß von Vereinsmitgliedern und Vereinsauflösung

4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies mindestens von 3 erschienenen Mitgliedern verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 10 – Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.

2. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter §2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§11 – Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftung für Sach-, Vermögens- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen.
3. Für Sportunfälle und Unfälle auf dem Weg von und zu Sportveranstaltungen des Vereins besteht ein Versicherungsschutz, der sich nach den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Hessen e.V. richtet.

§12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesertüchtigungen gemeinnützig zu verwenden hat.

